

**Besondere Bedingungen und  
Risikobeschreibungen zur  
Privat-Haftpflichtversicherung V.1 2022 (BBR PHV  
2008)**



---

**Inhalt**

- 1 Versicherte Risiken
- 2 Versicherte Personen
- 3 Leistungsumfang
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Deckungserweiterungen
- 6 Deckungseinschränkungen
- 7 Deckungsumfang für Vermögensschäden

*Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichten wir.*

*Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Es wird in diesen Bedingungen das generische Maskulinum verwendet, wobei alle drei Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.*

**Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.**

## 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen Beschäftigung.

**I n s b e s o n d e r e**

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

a. einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung -,

bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums.

Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b. eines im Europa gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses, sofern dieses im Eigentum des Versicherungsnehmers und dessen Eltern oder Kinder befindet und von diesen bewohnt wird;

c. eines im Europa gelegenen Wochenendhauses,

d. eines im Inland befindlichen, fest abgestellten Wohnwagens

e. eines unbebauten Grundstücks innerhalb der EU bis 7.000 qm.

Sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

1.4 aus dem Miteigentum an zum Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), sofern dieses im Eigentum des Versicherungsnehmers und dessen Eltern oder Kinder befindet und von diesem bewohnt wird.

Zu Ziffer 1.3 (*Inhaber*) und 1.4 (*Miteigentümer*) gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen werden.);

1.5 aus der Vermietung von

a) einzeln vermieteten Wohnräumen (bspw. Eigentumswohnung, Wochenend- / Ferienhaus) zu privaten Zwecken

b) einer Einliegerwohnung

c) von bis zu 8 Wohnräumen an Urlauber

d) von Wohnräumen und Wohngebäuden innerhalb der Europäischen Union (EU) und der Schweiz

e) von bis zu 5 im Inland gelegenen separaten Stellplätze/Garagen (nicht zu mitversicherten Objekten gehörend)

f) Maximal acht Betten an Feriengästen sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt. Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert ist die Haftpflicht jedoch von weiteren Objekten und Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken.

1.6 als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AHB 2008);

1.7 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; Ebenso gilt die vorherige Positio-

nen 1.3 bis 1.6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage sowie Windkraftanlage (auf dem Dach eines Einfamilienhauses, der Garage oder des Nebengebäudes auf dem Versicherungsgrundstück) mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung für die Einspeisung als Privatperson).

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

1.8 als Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.9 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern für die keine Versicherungs- und/oder eine Führerscheinpflicht besteht;

1.10 aus der Ausübung von Sport. Nicht versichert ist jedoch eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.11 auf dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.12 aus dem erlaubten Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen und Frettchen) und Bienen.

Nicht versichert ist jedoch die Haltung von Hunden (ausgenommen Blindenhunde, Behindertenbegleithunde und Signalthunde), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.13 als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder –eigentümer.

1.14 aus Gebrauch von nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit bei

a) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,

b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,

c) einem im Eigentum des VN befindlichen, nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Golf-Caddys auf Golfplätzen;

1.15 aus Besitz und Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen;

1.16 aus Besitz und Gebrauch nicht selbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen.

## 2 Versicherte Personen

Mitversichert ist die

2.1 gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers
- b) ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)
- c) und ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich in noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor mit unmittelbar angeschlossener Master-, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr.

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Dies gilt ebenfalls für Ziffer 2.1 c).

- d) sofern mitversicherte Kinder Kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.
- e) von einem Au-Pair des Versicherungsnehmers und vergleichbaren, vorübergehend in den Haushalt des Versicherungsnehmers integrierten Personen einschließlich minderjähriger Übernachtungsgäste (z. B. Enkelkinder, Austauschschüler), soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- f) darüber hinaus ist die gesetzliche Haftpflicht von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern, Schwiegereltern und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder der in Ziffer 2.1 a genannten Personen mitversichert.

Voraussetzung ist, dass diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungs-

nehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB 2008).

- g) aus der Tätigkeit als vormundschafterlicher bestellter Betreuer / Vormund, sofern die Tätigkeit nicht gewerblich erfolgt.
- h) der volljährigen geistig und/oder körperlich behinderten Kinder, auch wenn diese nicht im elterlichen Haus leben. Im Versicherungsschein/Nachtrag müssen die behinderten Kinder namentlich genannt sein.
- i) der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Enkel, bis zur Beendigung einer ununterbrochenen Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung, maximal jedoch bis zu einem Jahr.
- j) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Mitversicherung erlischt 2 Jahre nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Bestimmungen des vorstehenden Spielstriches dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung.

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss bei der Adresse des Versicherungsnehmers gemeldet sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB 2008).

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

- k) für Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter Ziff. 2.1 b und c aufgeführten Perso-

nenkreises) mit geistiger/körperlicher Behinderung, auch wenn diese nicht im elterlichen Haushalt leben;

- l) für Schäden durch mitversicherte Kinder wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 200.000 Euro.

- 2.2 gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshaber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen.

Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- 2.3 die Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers.

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäß Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämie durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- 2.4 Nachversicherung

Entfällt die Mitversicherung von den in den BBR und Ziff. 3.5 und 6 dieser Bedingungen genannten Personen, weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist;

- die Ehe rechtskräftig geschieden,

eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebensgefährten/in beendet wurde;

- die Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragsfälligkeit, höchstens aber für 12 Monate nach Fortfall der Mitversicherung. Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsvertrag beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

### 3 Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 6 der AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4.2 AHB 2008) – das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

### 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden:

4.1 Aus Halten, Besitz und Führen von Wassersportfahrzeugen (z. B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter, Kite-Surfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern sowie geliehene Segelboote)).

Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

*Bitte beachten Sie die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Punkt 5.22.*

Schäden an den eigenen und fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen;

4.2 aus Besitz und Führen von ferngesteuerten Land- und Wassermotortfahrzeugen;

4.3 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen deren Fluggewicht 25 kg (auch soweit dieser versicherungspflichtig sind) nicht übersteigt.

Der Besitz und der Gebrauch von ferngesteuerten Modellflugzeugen (auch wenn diese versicherungspflichtig sind) gilt als mitversichert, wenn deren Fluggewicht 7 kg nicht übersteigt. Dies gilt auch für Modellflugzeuge mit Motor.

4.4 aus dem Gebrauch von

4.4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit bei;

4.4.2 motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen (auch Krankenfahrstühle bzw. Elektrorollstühle), Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h.

4.4.3 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1(2) und in Ziff. 4.3(1) AHB 2008.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

### 5 Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Prämienberechnung gilt jedoch folgendes als vereinbart:

#### 5.1 Besitzstand des Vor-Vertrages

a) Sollte sich bei einem Versicherungsfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Haftpflichtversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertrags-

standes des direkten Vorvertrages reguliert.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall als Nachweis den Versicherungsschein, die Allgemeinen und die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen und die Anspruchsgrundlage zu bezeichnen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- 1) ununterbrochenen Versicherungsschutz bestand;
- 2) die bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.
- 3) die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
- 4) dem Vorvertrag deutsches Recht zugrunde liegt;
- 5) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

b) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- 1) berufliche und gewerbliche Risiken (siehe Ziffer dieser Bedingungen 1 – z. B. Betriebs-, Berufs- und Dienst-Haftpflichtversicherung);
- 2) die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus;
- 3) Vorsatz (siehe Ziffer 7.1 AHB);
- 4) Asbest (siehe Ziffer 7.11 AHB);
- 5) vertraglicher Haftung (siehe Ziffer 7.3 AHB);
- 6) Eigenschäden (siehe Ziffer 7.4 und 7.5);
- 7) Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 8) Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (siehe Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 4.3 (1) AHB);
- 9) Assistance-Dienstleistungen;
- 10) Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

#### 5.2 Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflichtversicherung aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen die bei einem vorübergehenden unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie einem sonstigen vo-

rübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten ist.

Mitversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses und eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses.

Mitversichert ebenfalls ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 5.3 Kautio bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die Bayerische dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 80.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 5.4 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2. AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten, im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erhaltene und beruflichen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich im Gewahrsam des Versicherten befinden haben bzw. die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen oder der Änderung des Zugangscodes sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objekt-

schutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 80.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

### 5.5 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten.

Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 200.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

### 5.6 Obhutsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Die Höchstleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 15.000 Euro je Versicherungsfall und 30.000 Euro für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr begrenzt.

### 5.7 Segelboote

Abweichend von Ziffer 4 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die durch den Besitz oder Gebrauch von eigenen Segelfahrzeugen (Segelboote, Segelschlitzen, Eissegelschlitzen, Strandsegler, Kiteboards, Windsurfbretter) mit einer Segelfläche bis maximal 20 qm.

### 5.8 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – die gesetzliche Haft-

pflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich um Schäden handelt aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sach-Schäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs durch Dritte zum elektronischen Datenaustausch.

Mitversichert gelten – abweichend von Ziff. 7.10 AHB – derartige Schäden auch im Ausland.

Für den Abschnitt a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder –techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Die Deckungssumme beträgt 15.000.000 Euro und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

### 5.9 Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

- Die Bayerische gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versiche-

rungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der titulierte Schadenersatzanspruch mindestens 1.000 Euro beträgt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder nicht eingelegt wurden.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

- b) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden bis maximal 15.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- c) Der Versicherungsnehmer erhält Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Bayerischen eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Bayerische kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung

des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

- d) Bei Verstoß gegen die in Position c) genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26z AHB verlieren.
- e) Die Leistungspflicht der Bayerischen tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- a. Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- b. Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstaatliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.
- f) Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Bayerischen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.
- g) Die Bayerische ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- h) Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en, für die

ein Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

- i) Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Bayerische nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- j) Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Bayerische abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en hat/haben bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken.
- k) Prozesskosten

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klarstattgegebenes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtsklasse zu leisten hat, handelt.

Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen werden.

Die Kosten, welche infolge eines Kostenfeststellungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von 15.000 Euro entschädigt (insgesamt für alle Instanzen).

## 5.10 Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmut-

ter, Tageseltern und Babysitter sowie aus der entgeltlichen Tätigkeit, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

### 5.11 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fällt z. B. die Mitarbeit

- a) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlich/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

### 5.12 Nebentätigkeiten

In Ergänzung zu den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen Nebentätigkeiten mitversichert.

a) Soweit es sich handelt um:

- 1) Alleinunterhalter,
- 2) Annahmestellen für Sammelbesteller,
- 3) Änderungsschneiderei, Stickerie,
- 4) Daten- und Texterfassung,
- 5) Fotografen,
- 6) Friseure,
- 7) Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- 8) Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- 9) Kunsthandwerker, Töpfer,
- 10) Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer),
- 11) Markt- und Meinungsforschung,
- 12) Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- 13) Tierbetreuung,
- 14) Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert – siehe hierzu auch Ausschluss in Abs. d.2).

b) Mitversichert gelten auch besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsschein genannten Person aus der dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

c) Voraussetzung für die Mitversicherung der unter a) und b) beschriebenen Nebentätigkeiten sind:

- 1) Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- 2) Die Tätigkeit wird in/von der ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o.ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.

Bei Alleinunterhalter und Lehrer kann die nebenberufliche Tätigkeit auch außerhalb der selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Einfamilienhauses ausgeführt werden.

3) Es wird kein Personal beschäftigt.

4) Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 12.000 Euro.

5) Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.

Die Bestimmungen in Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

d) Deckungserweiterungen:

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken, der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse sowie der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen.

2. Nicht mitversichert sind die Haftpflichtansprüche:

- aus Vermögensschäden Ziff. 2 AHB;
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;

- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;



und je Versicherungsjahr bis zu einer Höhe von 17.500 Euro Versicherungsschutz.

### 5.17 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.

### 5.18 Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

a) Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens

b) Nicht versichert sind

- 1) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 2) Pflichten und Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hätte erlangen können. Ausnahme siehe unter Abschnitt e.

c) Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt, maximal bis 15.000.000 Euro je Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 1.1 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten Richtlinie nicht überschreiten.

d) Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die zur Versorgung des jeweils versicherten Risikos dienen, bis zu einem Gesamtvermögen von 10.000 L. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüberhinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschaden oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.

e) Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

### 5.19 Fachpraktischer Unterricht

Die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität ist mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf

75.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Pro Schadenfall gilt ein Selbstbehalt von 100 Euro vereinbart.

### 5.20 Mietsachschäden an Heizungs- und anderen Anlagen

In Abweichung zu 5.15 1b) gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, wenn diese sich in den zu privaten Zwecken gemieteten Räumen befinden und Eigentum des Vermieters sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall und auf 6.000 Euro für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr begrenzt.

### 5.21 Schäden an vorübergehend gemieteten/geliehenen medizinischen Geräten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von vorübergehend gemieteten, geliehenen elektrischen, medizinischen Geräten ohne Begrenzung der Leihdauer.

Dieser Versicherungsschutz gilt insoweit, als kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Als elektrische medizinische Geräte gelten z. B. 24 Stunden-EKG-Geräte, Dialysegeräte, nicht jedoch Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Krankenbetten etc.

### 5.22 Wassersportfahrzeuge

Ergänzend zu Nr. 4 dieser Bedingungen ist auch versichert, die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von fremden Motorbooten (auch Segelbooten mit Hilfsmotor) bis zu einer Motorstärke von 55 kW bzw. Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu maximal 30 Tagen erfolgt.

Der Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht die Haftpflichtversicherung des Halters des fremden Bootes verpflichtet ist, dem berechtigten Führer des Bootes Versicherungsschutz zu gewähren.

Nicht versichert ist Gebrauch von Wassersportfahrzeugen,

- die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen;
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und privaten Gebrauch eines eigenen Motorbootes, sofern Motorleistung 15 PS (11,03kW) nicht übersteigt.

### **5.23 Hüten Fremder Hunde und Pferde / Fahren fremder Fuhrparke**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden oder Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Reiters bei der Benutzung fremder Pferde sowie des Fahrers bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhalter über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder –eigentümer.

### **5.24 Hüter von verordneten Blindenhunden**

In Ergänzung von Nr. 1 der BBR AHB 2008 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Hüten von ärztlich oder amtlich verordneten Blinden- oder Begleithunden mitversichert.

Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhalter über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung des Tierhalters besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder –eigentümer.

### **5.25 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

Dies gilt ebenso für Eltern oder Großeltern des Versicherungsnehmers bzw. dessen (Ehe) Partner, auch wenn diese in einem Altenpflegeheim wohnen.

### **5.26 Betrieb und Benutzung von Treppenliften / Treppenschrägaufzügen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Besitz von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen, die in oben genannte, mitversicherte Häuser eingebaut wurden.

### **5.27 Falschbetankung geliehener Fahrzeuge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an privatgemieteten Kraftfahrzeugen aufgrund Betankung mit falschem Kraftstoff bis 2.000

Euro bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro.

Die Leistung ist beschränkt auf die Übernahme von Kosten für

- 1) das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- 2) die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein geliehenes Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein geliehenes Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

### **5.28 Drohnen**

In Erweiterung gilt die Haftpflicht wegen Schäden aus dem privaten Gebrauch von Drohnen mitversichert, wenn diese:

1. zwar durch Motoren oder Treibsätze angetrieben, jedoch nur auf ausgewiesenen Modellflugplätzen betrieben werden und ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschritten wird;
2. in unkontrollierten Luftraum betrieben werden und ein Fluggewicht von 0,5 kg nicht überschritten wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften.

### **5.29 Co2-Emissionskauf bei verursachten Brand in Höhe der vermuteten Emissionslast (versicherte Schadenlast)**

Wurde durch einen Versicherungsfall ein Brand verursacht, übernimmt die Bayerische den Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten aus Klimaschutzprojekten, in der Höhe des vermuteten verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Der Ausstoß wird kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma in der Tonnenbetrachtung gerundet, mindestens jedoch auf 0,1 t CO<sub>2</sub>.

### **5.30 Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Weiterhin sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen mitversichert.

### **5.31 Vorsorgeversicherung**

In Abweichung von 4.2 AHB 2008 gilt Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) AHB 2008

bis zur vereinbarten Summe als mitversichert.

### **5.32 Rettungs- und Hilfeleistungen**

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bei Unglücksfällen zu Gunsten der versicherten Person Rettungs- oder Hilfeleistungen vornehmen. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Entschädigung über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

### **5.33 Bauhelfer**

Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit als diese Person für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

### **5.34 Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigem privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für die Benachteiligung sind:

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Unter beschäftigte Personen werden auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie ehemalige Angestellte gefasst.

### **5.35 Selbst genutztes Büro und/oder Praxisräume**

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von selbst genutzten Büro- und/oder Praxisräumen im selbstbewohnten Haus, sofern der Anteil 25 % der Wohnfläche nicht übersteigt.

### **5.36 Schäden durch das Abbrennen eines privaten Kleinfuerwerks**

Eingeschlossen ist das erlaubte Abbrennen eines privaten Kleinfeuerwerks. Kleinfeuerwerke sind gem. § 6 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) pyrotechnische Gegenstände der Klasse

### **5.37 Nicht gewerbliches Babysitten**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Tätigkeit als Babysitter, sofern die Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausgeführt wird.

### **5.38 Fahrradrennen**

Abweichend von 1.14 dieser BBR sind Radrennen, deren Vorbereitung und das Training versichert. Dies gilt nicht, sofern durch solche Radrennen, oder deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

### **5.39 Künftige Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Haftpflichtbedingungen oder Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### **5.40 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen (AHB, Besondere Bedingungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen Stand 2008 abweichen.

## **6 Deckungseinschränkungen**

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, die gesetzliche Haftpflicht:

### **6.1 Fahrzeuge**

wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (vgl. aber Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR);

### **6.2 Gemeingefahren**

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## **7 Deckungsumfang für Vermögensschäden**

7.1 Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

7.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

7.2.2 Schäden durch ständige Emission (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

7.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

7.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;

7.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

7.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, vor- und Kostenanschlägen;

7.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

7.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

7.2.9 dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

7.2.10 Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

